

Satzung

des Zucht-,Reit-, und Fahrvereins "von Lützow" Hamminkeln und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Zucht-, Reit- und Fahrverein " von Lützow" Hamminkeln und Umgebung e.V.mit dem Sitz in Hamminkeln ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterverbandes Wesel, Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V.in Bonn, des Landessportbundes NRW und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen,insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Fahren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd in alllen Disziplinen,
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - 1.5 Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisation auf Stadt und Gemeindeebene und im Kreisreiterverband;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und -haltung im Gemeinde- und Stadtgebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, darf das Vermögen des Vereins nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (vergl. § 12).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.

Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Über die Ablehnung ist der Antragsteller/ rin schriftlich zu informieren; eine Begründung erfolgt nicht.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Pferdesportverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen;
 - 2.2 die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen;
 - 2.3 keinerlei Handhabungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind;
 - 2.4 die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 2.4.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
 - 2.4.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 2.4.3 die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2.5 Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO), der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnungen, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich kündigt. (Austritt)
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - Seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrages, ggf. der Aufnahmegebühr oder der Umlage trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Austritt bzw. Ausschluß begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsvermögen.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Die Beitragszahlung erfolgt über das Bankeinzugsverfahren.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Veränderungsfall von dem stellv. Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen 14 Tage liegen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, - auf Antrag in geheimer Wahl. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
8. Jugendliche und Kinder vor dem vollendeten 16. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.
9. Wählbarkeit in ein Amt besteht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie mindestens einem Jahr Vereinszugehörigkeit
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen beinhaltet. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet

- über Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung, des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung (- wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist)
- über die Entlastung des Vorstandes
- über die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- über die Wahl des Vorstandes
- über die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- über Beschlußfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- über die Anträge nach § 3, Abs. 3 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
Stimmhaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzenden
 - stellv. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - stellv. Geschäftsführer
 - Kassenführer
 - Jugendwart
 - stellv. Jugendwart
 - Beauftragter für Freizeit und Breitensport
 - Sportwart
 - Pressewart
 - zwei bis zu fünf Beisitzer
3. Alle Ämter stehen Männer und Frauen gleichfalls offen.
4. Der Vorstand kann durch einen Elternbeirat ergänzt werden. Er kann bestehen aus je einem Vertreter je Voltigiergruppe, je einem Vertreter der Ponyreiter, sowie einem Vertreter der jugendlichen Reiter. Sie sitzen dem Vorstand mit beratender Stimme bei. Der Elternbeirat besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Geschäftsführer;
Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellv. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei alle 2 Jahre die Hälfte des Vorstandes zur Wahl ansteht. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, wird zunächst ein Vertreter vom Vorstand kommissarisch bestellt. Bei der nächsten ordentlichen Wahl kann dieses kommissarische Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung dann durch Wahl bestätigt werden. Dieses gilt auch bei einem Amtswechsel innerhalb des Vorstandes.

Den Jugendwart und den stellv. Jugendwart wählen die Jugendlichen und Junioren nach § 17 LPO des Vereins.
Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12

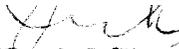
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrzahl von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamminkeln, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke und zwar zur Förderung der Reiterei zu verwenden hat.

Hamminkeln den 20. April 1999

(Vorsitzender)

(stellv. Vorsitzender)


(Geschäftsführer)